

DIALOG IM DUNKELN - Verein zur Förderung der sozialen Kreativität e.V.

SATZUNG

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: "DIALOG IM DUNKELN – Verein zur Förderung der sozialen Kreativität". Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name den Zusatz „e.V.“ erhalten. Sitz des Vereins ist Hamburg.

2. Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke und die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, durch Förderung der sozialen Kreativität im Umgang mit Behinderung und Unterstützung von nationalen und internationalen Kulturprojekten behinderter Menschen, die auf eine gesellschaftliche Integration von Menschen von Behinderungen zielen.
- b) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Entwicklung neuartiger Konzepte und Kulturprojekte, die modellhaft zur Verbesserung der Chancen behinderter Menschen auf Integration in den Arbeitsmarkt beitragen.
 - Erprobung der innovativen Modelle durch Präsentation und Diskussion in Form von Installationen, Ausstellungen, Performances und Veranstaltungen zum Thema (Foren, Tagungen, Symposien u.ä.).
 - Schaffung von Plattformen zur Überwindung von Barrieren und zur vorurteilsfreien Begegnung von behinderten und nichtbehinderten Menschen.
 - Sensibilisierung von Personal-Entscheidungsträgern für die Kompetenzen behinderter Menschen.
 - Herausstellen von behinderten Menschen als soziale Avantgarde in einer zunehmend älter werdenden Gesellschaft.

3. Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- b) Natürliche Personen können dem Verein als einfaches oder förderndes Mitglied angehören.
- c) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, Verbände und Organisationen aller Art, können dem Verein als fördernde Mitglieder angehören.
- d) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben.
- e) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand einstimmig angetragen: Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

5. Vereinsmittel

- a) Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
- b) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) Fördernde Mitglieder und juristische Personen verpflichten sich, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen zur Leistung von Jahresspenden, deren Mindesthöhe vom Vorstand festgelegt wird.

6. Rechte der Mitglieder

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- b) Mitentscheidung über Förderaktivitäten.
- c) Mitentscheidung über eigene Aktivitäten des Vereins.
- d) Besondere Informationsleistungen durch den Urheber.

7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- c) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

- d) Durch den Ausschluss kann ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Das Mitglied kann dem Beschluss des Vorstands widersprechen.
Über einen solchen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9. Mitgliederversammlung

- a) Einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen.
Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- b) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- c) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- c1.) Wahl des Vorstandes.
 - c2.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichts.
 - c3.) Entlastung des Vorstandes.
 - c4.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c5.) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - c6.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von einem Mitglied des Vorstandes oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern übersandt.

10. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, von denen 3 gewählt werden und eines dem Vorstand kraft Amtes angehört.
- b) Kraft Amtes ist der Urheber des Dialog im Dunkeln Vorstand des Vereins.
- c) Mindestens 3 weitere Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
- d) Die 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- e) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und das Mitglied kraft Amtes. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
- f) Der Vorstand tritt zusammen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können im Wege des Umlaufs gefasst werden, es sei denn, dass zwei Mitglieder des Vorstandes dieser Form der Beschlussfassung widersprechen.

11. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12. Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit durch eine eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Aufhebung oder eine Änderung des Vereinszweckes.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Blindenanstalt Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.